

DIE VORLAGE DER BEWEISMITTEL (ART. 73 SCHKG)

Die betriebene Person kann den Gläubiger via Betreibungsamt auffordern lassen, während der Rechtsvorschlagsfrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Einsicht aufzulegen. Die Frist für den Rechtsvorschlag läuft aber ungeachtet dieser Aufforderung weiter. Legt der Gläubiger seine Beweismittel nicht vor, so wird die Richterin oder der Richter in einem allfälligen Prozess bei der Kostenverteilung berücksichtigen, dass die betriebene Person die Beweismittel nicht einsehen konnte.

Die Vorlage der Beweismittel wird vor allem dann verlangt, wenn die betriebene Person nicht vollständig dokumentiert ist und nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann, wie weit die Forderung besteht und ob sie durchsetzbar ist.